

Satzung des Betreuungsgeschädigtenvereins Hildesheim

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1.
Der Verein trägt den Namen Betreuungsgeschädigtenverein Hildesheim. Der Sitz des Vereins ist Raiffeisenweg 26, 31141 Hildesheim. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

3.
Der Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland, Personen und deren Angehörige zu unterstützen und ihnen beizustehen, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes unter rechtliche Betreuung gestellt werden sollen oder wurden. Hierzu steht die Einhaltung des gültigen Betreuungsrechts im Vordergrund, damit die undemokratische Vermögens- und Freiheitsbeschränkung für Betreute durch Berufsbetreuer auf den Boden der Demokratie zurückgeholt werden kann.

Der weitere Zweck des Vereins ist es, Betreute und deren Angehörige als „Verbraucher“ einer Behördenwillkür zu schützen, da die Willensbildung der zuständigen Behörden bisher nicht durch die Allgemeinheit kontrolliert werden kann. Kindern, Eltern und Ehepartnern soll mehr Einbeziehung und Anhörung bei den Verwaltungsakten ermöglicht werden und insbesondere deren Vorrang bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach dem Betreuungsgesetz vor Berufsbetreuern zu kommen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten

- Beistand und Begleitung rechtlich Betreuter und deren Angehörigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden unter Wahrung von deren Würde, Selbstbestimmung und den aus deren persönlichen Lebensgeschichten resultierenden Wünschen und Bedürfnissen.
- Erfassung der bei der rechtlichen Betreuung entstehenden wesentlichen Probleme und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen gegenüber den Behörden zur Durchsetzung des bestehenden Betreuungsrechtes und erforderlicher Ergänzungen bzw. Änderungen in Kooperation mit den hierfür zuständigen politischen Institutionen und Einrichtungen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Selbsthilfegruppen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1.
Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung in Höhe von 120,00 €. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3.
Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1.
Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3.
Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4.
Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
5.
Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 9. den Ausschluss von Mitglieder gemäß § 4 Punkt 3

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

4.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer schriftlich aufzunehmen und zu dokumentieren.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10
Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1.
Bei Auflösung des Vereins, oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierzu wird die Stadt Hildesheim bestimmt.

2.
Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Hildesheim, den 28.11.2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Sabine Jünger

Wolke Buthaus
Christa Jünger

Ralf Böhm

Mania Schalbert
Ralf-Jürgen Hübner

Edmunde Fuchs-Scholtz
M. Dudek